

**Konzept zur Identifizierung auslösender Meldesachver-
halte zur Abgabe von Meldungen ‚Vergabeantrag‘ und
Meldungen ‚Nutzungsende‘**

Anlage 06 der Richtlinie nach § 290 SGB V

Autor:	GKV-Spitzenverband
Stand:	20.09.2022
Version:	Version 0.4



1 Inhalt

2

3 1. Allgemeines 3

4 2. Kassenwechsel im Rahmen einer Kündigung/Sonderkündigung (GKV) 4

5 3. Kassenwechsel bei einem sofortigen Wahlrecht (GKV) 5

6 4. Kassenwechsel unter Berücksichtigung der Fami-Meldegrundsätze (GKV) 6

7 5. Kassenwechsel im Familienverbund (GKV) 7

8 6. Meldungen bei Verbleib bei der bisherigen Kasse (GKV) 8

9 7. Sachverhalt zum überschneidenden Nutzungsbeginn (GKV/PKV) 9

10 8. Beispiele 10

11 8.1 Beispiele zu Kapitel 2 10

12 8.2 Beispiele zu Kapitel 3 11

13 8.3 Beispiel zu Kapitel 6 12

14 8.4 Beispiel zu Kapitel 7 13

15

16

17

18 **1. Allgemeines**

19 Ziel der nachfolgenden Beschreibung ist es, für alle Krankenkassen einheitliche Meldezeitpunkte
20 für die Meldungen Nutzungsende und Vergabeantrag festzulegen und abzustimmen. Das be-
21 schriebene Verfahren hat zum Ziel, die Anzahl der Clearingfälle und die Anzahl der auszutau-
22 schenden Meldungen möglichst gering zu halten. Das Konzept macht wegen der Unterschiede der
23 von den Krankenkassen eingesetzten Software-Systeme keine Vorgaben dazu, welche Anteile ma-
24 schinell oder aber auf anderem Wege umzusetzen sind. Die jeweilige Ausgestaltung obliegt den
25 Krankenkassen ggf. in Zusammenarbeit mit ihren IT-Dienstleistern.

26
27 Dabei wird vorgegeben, dass die Meldungen Nutzungsende und Vergabeantrag im Rahmen eines
28 in der Zukunft liegenden Kassenwechsels frühestens 5 Wochen vor dem geplanten Wechseldatum
29 erstellt werden. Das Stellen eines Vergabeantrages für einen mehr als fünf Wochen entfernten
30 Kassenwechsel ist unzulässig. So kann die Anzahl der Fälle, in denen Meldungen aufgrund zw-
31 schenzeitlicher Änderungen im Sachverhalt storniert bzw. rückabgewickelt werden müssen, redu-
32 ziert werden. Es bleibt aber für die neu gewählte Kasse genug Zeit, die eGK rechtzeitig zum Mit-
33 gliedschaftsbeginn zu versenden.

34
35
36 Hinweis: Das Konzept wurde von der Fachkonferenz KVNR unter Moderation des GKV-Spitzenver-
37 bands erarbeitet und im Weiteren ergänzt.

38
39 Durch die Aufnahme weiterer Kostenträger nach § 362 SGB V in das KVNR-Verfahren, ergeben
40 sich abhängig von den in den Kapiteln dargestellten Sachverhalten unterschiedliche Geltungsbe-
41 reiche. Derzeitig sind aus dem Bereich der weiteren Kostenträger nach § 362 SGB V die Mitglieds-
42 unternehmen der PKV umfasst. Daher erfolgen in den Kapitelüberschriften Zuordnungen des Gel-
43 tungsbereiches für die GKV oder PKV bzw. GKV/PKV.

44
45 Die vorliegende Dokumentenversion entfaltet ihre Gültigkeit zusammen mit der Anlage 5b zur
46 Richtlinie nach § 290 SGB V zum 01.10.2022.

47 **2. Kassenwechsel im Rahmen einer Kündigung/Sonderkündigung** 48 **(GKV)**

49 Auslöser für die Meldungen „Nutzungsende“ und „Vergabeantrag“ ist die Rückmeldung der bishe-
50 rigen Krankenkasse an die neu gewählte Kasse im Rahmen des Krankenkassen-Meldeverfahrens¹.

51
52 Erstellt (bzw. versendet) die bisherige Krankenkasse die Rückmeldung, so setzt sie sich gleichzei-
53 tig eine Wiedervorlage/ einen Merker/ einen Trigger (im Folgenden immer WV genannt) für den
54 Versand der Meldung "Nutzungsende".

55
56 Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem in der Rückmeldung angegebenen Ende der Mit-
57 gliedschaft/ Bindungsfrist abzüglich 35 Kalendertage errechnet.

58
59 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Nutzungsende" erstellt und abgeschickt.

60
61 Geht die Rückmeldung bei der neu gewählten Krankenkasse ein, erzeugt sie für sich ebenfalls
62 eine WV für die Meldung "Vergabeantrag". Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem in der
63 Rückmeldung angegebenen Ende der Mitgliedschaft/ Bindungsfrist abzüglich der Terminfrist
64 „Meldung Nutzungsende“ (35 Kalendertage) – 3 Arbeitstage errechnet.

65
66 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Vergabeantrag" erstellt und abgeschickt.

67
68 Wechselt das Mitglied mit seinen familienversicherten Angehörigen die Krankenkasse, so gilt die-
69 ses Verfahren ebenfalls für die Familienangehörigen.

70

¹ Krankenkassen-Meldeverfahren = elektronischen Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 Abs.2 SGB V.

71 **3. Kassenwechsel bei einem sofortigen Wahlrecht (GKV)**

72 Auslöser für die Meldungen „Nutzungsende“ und „Vergabeantrag“ ist in diesen Fällen die Initial-
73 meldung, die im Rahmen des Krankenkassen-Meldeverfahrens² erstellt wird.

74

75 Erstellt die neu gewählte Krankenkasse die Initialmeldung, prüft sie gleichzeitig, ob der Beginn
76 der Mitgliedschaft innerhalb der nächsten 35 Kalendertage oder gar in der Vergangenheit liegt.

77

78 Wenn Ja, erstellt sie eine WV mit einem Termin Tagesdatum plus 3 Arbeitstage.

79 Wird der Termin erreicht, erstellt sie die Meldung "Vergabeantrag".

80

81 Wenn Nein, erzeugt sie für sich ebenfalls eine WV für die Meldung "Vergabeantrag".

82 Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem in der Initialmeldung angegebenen Beginn der
83 Mitgliedschaft abzüglich der Terminfrist „Meldung Nutzungsende“ (35 Kalendertage) – 3 Arbeits-
84 tage errechnet.

85

86 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Vergabeantrag" erstellt und abgeschickt.

87

88 Geht die Initialmeldung bei der bisherigen Krankenkasse ein, muss sie ebenfalls prüfen, ob das
89 Ende der Mitgliedschaft (errechnet aus Beginn der Mitgliedschaft der Initialmeldung minus 1) in-
90 nerhalb der nächsten 35 Kalendertage oder gar in der Vergangenheit liegt.

91

92 Wenn Ja, muss die Meldung "Nutzungsende" sofort (=taggleich) erstellt werden.

93

94 Wenn Nein, setzt sie sich ebenfalls eine WV für den Versand der Meldung "Nutzungsende".

95 Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem errechneten Ende der Mitgliedschaft abzüglich 35
96 Kalendertage errechnet.

97

98 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Nutzungsende" erstellt und abgeschickt.

99

100 Auch hier gilt: Wechselt das Mitglied mit seinen familienversicherten Angehörigen die Kranken-
101 kasse, so gilt dieses Verfahren ebenfalls für die Familienangehörigen.

102

103 Die Regelungen in diesem Abschnitt gelten nicht im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen
104 Krankenkasse.

105

² Krankenkassen-Meldeverfahren = elektronischen Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 Abs.2 SGB V.

106 4. Kassenwechsel unter Berücksichtigung der Fami-Meldegrundsätze 107 (GKV)

108 Auslöser für die Meldungen Nutzungsende und Vergabeantrag ist in diesen Fällen die Anfrage
109 (mit Grund 1 oder 3) der neu gewählten Krankenkasse im Rahmen des Fami-Meldeverfahrens.

110

111 Das Verfahren entspricht dann dem Kassenwechsel bei einem sofortigen Wahlrecht:

112

113 Erstellt die **neu gewählte Krankenkasse** die Anfrage gemäß der Fami-Meldegrundsätze, prüft sie
114 gleichzeitig, ob der Beginn der Mitgliedschaft/ Familienversicherung innerhalb der nächsten 35
115 Kalendertage oder gar in der Vergangenheit liegt.

116

117 Wenn Ja, erstellt sie eine WV mit einem Termin Tagesdatum plus 3 Arbeitstage.

118

119 Wird der Termin erreicht, erstellt sie die Meldung "Vergabeantrag".

120

121 Wenn Nein, erzeugt sie für sich ebenfalls eine WV für die Meldung "Vergabeantrag".

122 Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem in der Anfrage angegebenen Beginn der Mit-
123 gliedschaft/ Familienversicherung abzüglich der Terminfrist „Meldung Nutzungsende“ (35 Kalen-
124 dertage) – 3 Arbeitstage errechnet.

125

126 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Vergabeantrag" erstellt und abgeschickt.

127

128 Geht die Anfrage gemäß Fami-Meldegrundsätzen bei der **bisherigen Krankenkasse** ein, muss sie
129 ebenfalls prüfen, ob das Ende der Mitgliedschaft/ Familienversicherung (errechnet aus Beginn der
130 Mitgliedschaft/Familienversicherung der Anfrage minus 1) innerhalb der nächsten 35 Kalender-
131 tage oder gar in der Vergangenheit liegt.

132

133 Wenn Ja, muss die Meldung "Nutzungsende" sofort (=taggleich) erstellt werden.

134

135 Wenn Nein, setzt sie sich ebenfalls eine WV für den Versand der Meldung "Nutzungsende".

136 Diese WV erhält einen Termin, der sich aus dem errechneten Ende der Mitgliedschaft/ Familien-
137 versicherung abzüglich 35 Kalendertage errechnet.

138

139 Ist der WV Termin erreicht, wird taggleich die Meldung "Nutzungsende" erstellt und abgeschickt.

140

141 Da die Krankenversicherungsnummer bereits für das Fami-Meldeverfahren benötigt wird, muss
142 aber ggf. schon vor dem oben beschriebenen Verfahren ein erster Vergabeantrag durch die neu
143 gewählte Krankenkasse gestellt werden. Da muss jede Krankenkasse selbst eine Lösung finden,
144 damit die zu erwartende Rückmeldung "NOK – bei anderer Krankenkasse bereits in Benutzung"
145 nicht automatisch einen Klärfall auslöst. Das lässt sich erst ab 01.07.2021 vermeiden, wenn die
146 geplante Meldung zur Abfrage einer KV-Nummer implementiert ist.

147

148 **5. Kassenwechsel im Familienverbund (GKV)**

149 Entsprechend der bisherigen Ausführungen gilt folgender Grundsatz:

150 Wechselt das Mitglied mit seinen familienversicherten Angehörigen die Krankenkasse, so gilt die-
151 ses Verfahren ebenfalls für die Familienangehörigen.

152

153 Weil mit der Erzeugung der Initialmeldung bei der gewählten Krankenkasse i.d.R. noch keine Fa-
154 milienversicherungszeiten im Bestandssystem gespeichert sind, werden folgende Anforderungen
155 für eine einheitliche Umsetzung gestellt:

156

157 Art der Meldung <> 3

158 • Verarbeitung der Anmeldungen der Familienangehörige als Anstoß für die manuelle/maschi-
159 nelle Erzeugung Vergabeantrag für Familienversicherte

160 • Verarbeitung der Initialmeldung Eingang bei der bisherigen KK als Anstoß für die maschinelle
161 Erzeugung Meldung Nutzungsende für Familienversicherte (analog Mitglied).

162

163 Art der Meldung = 3 (Kündigung/Sonderkündigung)

164 • Verarbeitung der Rückmeldung Ausgang bei der bisherigen KK als Anstoß für die maschinelle
165 Erzeugung Meldung Nutzungsende für Familienversicherte (analog Mitglied).

166 • Verarbeitung der Rückmeldung Eingang bei der gewählten KK als Anstoß für die maschinelle
167 Erzeugung Vergabeantrag für Familienversicherte (analog Mitglied).

168

169 **6. Meldungen bei Verbleib bei der bisherigen Kasse (GKV)**

170 Es ist möglich, dass im elektronischen Meldeverfahren nach § 175 SGB V zwischen den Kranken-
171 kassen ein Wechsel von der bisherigen zur gewählten Krankenkasse nicht zustande kommt. In
172 diesen Fällen können abhängig vom Zeitpunkt der Meldungen im Meldeverfahren nach § 175 SGB
173 V auch bereits Meldungen an das Verzeichnis KV-Nummer (Gesamtsystem KVNR) übermittelt
174 worden sein.

175

176 Auslöser für an das Gesamtsystem KVNR abzusetzende Stornierungsmeldungen ist eine Meldung
177 der bisherigen Krankenkasse über das Nichtzustandekommen des Kassenwechsels mit Kennzei-
178 chen = 7 (Widerruf der Wahlerklärung gemäß Kapitel 2.4.3 der Verfahrensbeschreibung) für das
179 elektronische Meldeverfahren zwischen den Krankenkassen nach § 175 SGB V Abs. 2 SGB V bei
180 Durchführung des Krankenkassenwechsels.

181 Wenn die gewählte Krankenkasse diese erhält, muss sie unabhängig von der „Art der Mel-
182 dung“ unverzüglich – mindestens jedoch noch am gleichen Tag eine Stornomeldung für eine ggf.
183 vorhandene Meldung „Vergabeantrag“ an das Gesamtsystem KVNR übermitteln.

184 .

185 Die bisherige Krankenkasse, die die Meldung über das Nichtzustandekommen des Kassenwech-
186 sels erzeugt, muss ein Storno ihrer Meldung „Nutzungsende“ am dritten Arbeitstag nach dem
187 Versand der Meldung über das Nichtzustandekommen des Kassenwechsels an das Gesamtsystem
188 KVNR übermitteln.

189

190

191 Die Storno-Meldungen gegenüber dem Gesamtsystem KVNR sind nur dann abzugeben, wenn aus
192 dem Kassenwechsel bereits Meldungen gegenüber dem Gesamtsystem KVNR erfolgt sind.

193

194 **7. Sachverhalt zum überschneidenden Nutzungsbeginn (GKV/PKV)**

195 Es kann zu Meldungskonstellationen gegenüber dem Gesamtsystem KVNR kommen, bei der der
196 gemeldete KVNR-Nutzungsbeginn einer federführenden Kasse \leq dem im Gesamtsystem KVNR
197 vorliegenden Nutzungsbeginn einer anzufragenden Kasse ist.

198

199 In einem solchen Fall erhält eine mit einem Vergabeantrag am Gesamtsystem anfragende Kasse
200 eine NOK-Rückmeldung mit Abgabegrund 27 sowie den Nutzungsbeginn der im Gesamtsystem
201 KVNR aktuell gemeldeten nutzenden Kasse.

202 Die nun federführende Kasse übermittelt gemäß dem KVNR-Clearingverfahren nach Anlage 5b
203 eine Initialmeldung an die angefragte Kasse. Stellt diese die Personengleichheit fest, übermittelt
204 diese eine Rückmeldung an die angefragte Kasse mit dem an das Gesamtsystem KVNR zu über-
205 mittelenden Nutzungsende (Nutzungsbeginn aus Initialmeldung - 1 Tag). Das von der angefrag-
206 ten Kasse an das Gesamtsystem KVNR übermittelte Nutzungsende kann jedoch nicht fehlerfrei
207 verarbeitet werden, da das Nutzungsende kleiner ist als der im Gesamtsystem KVNR gespeicherte
208 Nutzungsbeginn.

209 Stellt nun die federführende Stelle aufgrund der Rückmeldung der angefragten Stelle erneut einen
210 Vergabeantrag, erhält diese erneut eine NOK-Meldung mit Meldegrund 27.

211

212 Zur Vermeidung solcher Fälle, ist der in der Initialmeldung der federführenden Stelle enthaltene
213 Nutzungsbeginn wie folgt zu übermitteln:

214

- 215 • Nutzungsbeginn der Initialmeldung = Nutzungsbeginn letzte KK aus NOK-Rückmeldung
216 vom Vergabeantrag + 1 Tag.

217

218 Die angefragte Kasse übermittelt bei festgestellter Personengleichheit das Nutzungsende in der
219 Rückmeldung an die federführende Stelle und an das Gesamtsystem KVNR wie folgt:

220

- 221 • Nutzungsende = Nutzungsbeginn aus Initialmeldung - 1 Tag

222

223 Ein nahtloser Übergang der KVNR wird somit gewährleistet. Eine manuelle Klärung der Perso-
224 nenidentität und des KVNR-Nutzungsübergangs ist nicht erforderlich. Es kann in diesen Fällen zu
225 einer Abweichung des gemeldeten KVNR-Nutzungsbeginns und dem Versicherungsbeginn liegen.
226 Dies ist jedoch gegenüber dem Gesamtsystem KVNR nicht relevant.

227

228 Ein Beispielfall ist im Kapitel 8 dargestellt.

229

230 8. Beispiele

231 Zur Orientierung und um das Zusammenspiel zwischen dem in den Punkten 2 bis 4 beschriebenen Fachverfahren Krankenkassen-Meldeverfahren und dem Konzept zur Identifizierung auslösender meldesachverhalte zur Abgabe von „Vergabeanträgen“ und Meldungen „Nutzungsende“ zu verdeutlichen, sollen folgende Beispiele zu den entsprechenden Fallkonstellationen dienen.“

235 Vorbemerkung: Es handelt sich in allen Beispielen um versicherungspflichtig Beschäftigte.

236 8.1 Beispiele zu Kapitel 2

<i>Fallgruppe</i>	<i>Fachverfahren</i>	<i>Verzeichnis KV-Nummer</i>	<i>Fazit</i>
Kündigungsverfahren Beispiel: Beitritt zu Gunsten von Kasse B per 01.04.2021 am 05.01.2021	Kasse B erstattet Initialmeldung am 07.01.2021 („unverzüglich“ nach Abschluss des Kundendialogs aufgrund der unvollständigen Beitrittserklärung vom 05.01.2021).	Kasse B meldet „Vergabeantrag“ für die Mitgliedschaft ab 01.04.2021 am 01.03.2021 (01.04. abzgl. 35 Kalendertage – 3 Arbeitstage => In diesem Fall 31 Tage!) Hinweis: Hier ist ein Wochenende enthalten!	Zum Zeitpunkt des „Vergabeantrags“ ist die Freigabe der KV-Nummer bereits verpflichtend erfolgt. Dieser zeitliche Ablauf sollte für Fälle des Kündigungsverfahrens der Regelfall sein.
Mitgliedschaft bei Kasse A seit 2015 (Bindungsfrist abgelaufen, kein Wahltarif)	Kasse A bestätigt das Ende der Mitgliedschaft per 31.03.2021 bis spätestens 22.01.2021 ³	Kasse A muss die Meldung „Nutzungsende“ am 24.02.2021 (01.04. abzgl. 35 Tage) absetzen	

237

238

³ Die Rückmeldung hat spätestens 14 Tage nach Eingang der Initialmeldung von Kasse A zu erfolgen – vgl. Verfahrensbeschreibung, Abschnitt 2.3.3.2

239 8.2 Beispiele zu Kapitel 3

<i>Fallgruppe</i>	<i>Fachverfahren</i>	<i>Verzeichnis KV-Nummer</i>	<i>Fazit</i>
<p>Sofortiges Wahlrecht</p> <p>Beispiel 1: Neue Versicherungspflicht ab 01.02.2021</p> <p>Aktive Kassenwahl zu Gunsten von Kasse B am 03.02.2021</p> <p>Mitgliedschaft bei Kasse A bis 15.01.2021</p>	<p>Kasse B erstattet Initialmeldung am 04.02.2021</p> <p>Kasse A bestätigt das Ende der Mitgliedschaft per 15.01.2021 am 11.03.2021⁴</p>	<p>Kasse B meldet „Vergabeantrag“ für die Mitgliedschaft ab 01.02.2021 am 09.02.2021 Hinweis: Hier ist ein Wochenende enthalten; vgl. Abschnitt 6.1.</p> <p>Kasse A hat die Initialmeldung vom 04.02.2021 am 05.02.2021 erhalten und muss taggleich die Meldung „Nutzungsende“ absetzen⁵</p>	<p>Zum Zeitpunkt des „Vergabeantrags“ ist die Freigabe der KV-Nummer bereits verpflichtend erfolgt.</p> <p>Dieser zeitliche Ablauf sollte der Regelfall sein (sofortiges Wahlrecht nur innerhalb von 14 Tagen möglich).</p>
<p>Beispiel 2: Neue Versicherungspflicht ab 01.04.2021</p> <p>Aktive Kassenwahl zu Gunsten von Kasse B am 03.02.2021</p>	<p>Kasse B erstattet Initialmeldung am 04.02.2021</p> <p>Kasse A bestätigt das Ende der Mitgliedschaft per 31.03.2021 am 28.04.2021</p>	<p>Kasse B meldet „Vergabeantrag“ für die Mitgliedschaft ab 01.04.2021 am 01.03.2021 (01.04. abzgl. 32 Tage) Hinweis: Hier ist ein Wochenende enthalten vgl. Abschnitt 6.1.</p> <p>Kasse A hat die Initialmeldung vom 04.02.2021 am</p>	<p>Zum Zeitpunkt des „Vergabeantrags“ ist die Freigabe der KV-Nummer bereits verpflichtend erfolgt.</p> <p>Dieser zeitliche Ablauf sollte eher untypisch sein; hier hat die Vor- kasse mehr Zeit für evtl. Rückwerbeversuche.</p>

⁴ Die Abmeldung zur Sozialversicherung erfolgt spätestens 6 Wochen nach Beschäftigungsende. Die Rückmeldung im Rahmen des Fachverfahrens erfolgt unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen danach – vgl. Verfahrensbeschreibung, Abschnitt 2.3.1.2.1.

⁵ Anlage 6 zur Richtlinie nach § 290 SGB V, darin Abschnitt 3

Mitgliedschaft bei Kasse A bis 31.03.2021		05.02.2021 erhalten und muss die Meldung „Nutzungsende“ am 24.02.2021 (01.04. abzgl. 35 Tage) absetzen	
---	--	--	--

240 **8.3 Beispiel zu Kapitel 6**

241 Kündigungsverfahren (gilt auch für Sofortiges Wahlrecht)

242 Aktive Kassenwahl zu Gunsten von Kasse B zum 01.09.2022 am 22.06.2022

243 danach Widerruf der Wahlerklärung durch Versicherten am 09.08.2022, Versicherter verbleibt bei
244 der Kasse A

245

246 **Vorgehen Kasse A**

247 – Kasse A hat Meldung Nutzungsende mit Nutzungsende 31.08.2022 an KVNR-VZ (VST) über-
248 mittelt und eine OK-Rückmeldung verarbeitet

249 – Fachverfahren KWR:

250 ○ Kasse A übermittelt Rückmeldung mit Kassenwechsel nicht möglich = 7 am
251 10.08.2022 an Kasse B

252 – Verzeichnis KV-Nummer:

253 ○ Kasse A übermittelt Storno Meldung Nutzungsende mit Nutzungsende 31.08.2022 am
254 15.08.2022 an KVNR-VZ (VST)

255 ○ Fristenberechnung:

256 ■ 3 Arbeitstage nach Übermittlung Rückmeldung am 10.08.2022:

257 ■ 11.08. – 15.08.2022, da 13./14.08.2022 ein Wochenende ist

258 Fazit: Die Storno Meldung Nutzungsende wird am 15.08.2022 und somit 2 Arbeitstage später
259 als Storno Vergabeantrag von Kasse B (11.08.2022) an das KVNR-VZ (VST) übermittelt.

260

261 **Vorgehen Kasse B**

262 Kasse B hat Vergabeantrag mit Nutzungsbeginn 01.09.2022 an KVNR-VZ (VST) übermittelt und
263 eine OK-Rückmeldung verarbeitet

264 – Fachverfahren KWR:

265 ○ Kasse B empfängt und verarbeitet Rückmeldung mit Kassenwechsel nicht möglich
266 = 7 am 11.08.2022 von Kasse A

267 – Verzeichnis KV-Nummer:

268 ○ Kasse B übermittelt Storno Vergabeantrag mit Nutzungsbeginn 01.09.2022 am
269 11.08.2022 an KVNR-VZ (VST)

270 Fazit: Der Storno Vergabeantrag wird am 11.08.2022 und somit 2 Arbeitstage früher als
271 Storno Meldung Nutzungsende (15.08.2022) an das KVNR-VZ (VST) übermittelt

272

273 **8.4 Beispiel zu Kapitel 7**

274

275 Sachverhalt:

276

277 Krankenkasse A: Nutzungsbeginn 01.12.2020 - OK-Meldung liegt vor

278 (angefragte KK)

279 Krankenkasse B: Nutzungsbeginn 15.08.2020 - NOK-Meldung

280 (federführende KK)

281

282 Vorgehen:

283

284 Initialmeldung wird durch die federführende KK mit Nutzungsbeginn = Nutzungsbeginn letzte KK aus NOK-
285 Rückmeldung Vergabeantrag + 1 Tag maschinell erzeugt und an die angefragte KK übermittelt, damit die
286 angefragte KK bei Personengleichheit = J maschinell eine Meldung Nutzungsende mit Nutzungsende = Nut-
287 zungsbeginn aus Initialmeldung -1 Tag erzeugen und verarbeiten kann.

288

289 Ergebnis:

290

- 291 • Initialmeldung durch KK B mit Nutzungsbeginn 02.12.2020
- 292 • Angefragte KK A erstellt maschinell Meldung Nutzungsende 01.12.2020

293

294 Folgen:

295

296 Der Nutzungsübergang der KVNR ist lückenlos. Es gibt lediglich eine Differenz zwischen dem Versiche-
297 rungsbeginn (15.08.2020) und Nutzungsbeginn KVNR (02.12.2020) bei KK A.

298 (Anmerkung: bei Vorliegen einer OK-Meldung aus dem Gesamtsystem kann eine eGK auch vor dem Nut-
299 zungsbeginn ausgestellt werden und nicht erst ab 02.12.2020)

300